

STADT FRIEDRICHSHAFEN		Ausfertigungen:
Sitzungsvorlage		Amt für Bildung, Betreuung und Sport, BSU, DEZ3, HPA, RA, SFJ
Drucksache-Nr. 2018 / V 00206		
Dienststelle: Amt für Bildung, Betreuung und Sport	31.07.2018, Unterschrift:	
Aktenzeichen: BBS/Schulen		
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):		
	EBM Dr. Köhler	_____
BM Köster		Oberbürgermeister _____

Betreff: Maßnahmen gegen Vandalismus auf Schulhöfen				
- Erlass einer Satzung				
- Videoüberwachung				
Anlage:	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsantrag der CDU-Fraktion zu dringend gebotenen Maßnahmen gegen Vandalismus auf Schulhöfen • Schulhofsatzung • Beschilderung „sei fair“ 			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm-Dateien	DVD	Video (VHS)	Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Friedel - 30 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	17.10.2018	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.10.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein	
Kosten:	einmalige Kosten			Betrag: EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten		Betrag: EUR
		Sachkosten		Betrag: EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)			Betrag: EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)			Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

1. Die bereits an sechs Schulstandorten angebrachte „sei fair“-Beschilderung soll an allen Schulhöfen angebracht werden.
2. Die als Anlage dargestellte Schulhofsatzung wird erlassen.
3. Nach der bisherigen positiven Auswirkung der nächtlichen Kontrollgänge durch Sicherheitsdienste sollen diese bedarfsorientiert fortgeführt und wenn notwendig ausgeweitet werden.
4. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. verstärkter Gehölzrückschnitt und Ausweitung der Beleuchtung) ist die soziale Kontrolle auf den Schulgeländen, wo erforderlich, zu verbessern.
5. Eine Videoüberwachung von Schulhöfen wird als letztes Mittel gesehen. Eine Umsetzung ist derzeit (noch) nicht vorgesehen.
6. Die Verwaltung wird aufgefordert, den präventiven Einsatz der Jugendarbeit mit Blick auf die Lage auf den Schulhöfen und die Zusammenarbeit mit der Polizei zu intensivieren.

Begründung:

1. Situationsbeschreibung seit 2017

Die Schulhöfe in der Stadt sind seit jeher öffentlich zugängliche Flächen und dienen neben dem Schulbetrieb als Freizeitflächen für Familien, Kinder und Jugendliche. Störungen der öffentlichen Ordnung waren in zurückliegenden Jahren insbesondere in der wärmeren Jahreszeit immer wieder an wechselnden Standorten zu verzeichnen. In den letzten Jahren ist eine Zunahme in jeglicher Hinsicht zu verzeichnen wie z. B. auch in der kalten Jahreszeit, beim Grad der Störungen, der Zahl der betroffenen Schulgelände oder der Anzahl der Vorfälle.

a) Darstellung der Vorfälle

Aufgeführt sind nur die gravierenden Vorfälle, die auch zur Anzeige gelangt sind und Vorkommnisse, die einen hohen zeitlichen Aufwand insbesondere durch die Hausmeister nach sich zogen.

Datum	Schule	Schäden/Vorkommnisse
01/2017	Sprachheilschule/GMS Schreienesch	13 Fenster eingeschlagen, Heizraum demoliert und unter Wasser gesetzt
05/2017	Sprachheilschule	Matratze angezündet, Schulcontainer angebrannt, Graffiti
08/2017	GMS Graf-Soden	Schmierereien
08/2017	Merianschule	Schmierereien
08/2017	Ludwig-Dürr-Schule	Grillpartys im Schulgarten
08/2017	GMS Schreienesch	Grillpartys mit Müll, Scherben, Verschmutzungen, Lärm
09/2017	Tannenhagschule	Fensterscheiben eingeschlagen, Außenbeleuchtung beschädigt, Flaschen und Scherben
10/2017	Sprachheilschule	Graffiti, Rollläden heruntergerissen
03/2018	Ludwig-Dürr-Schule	Grillpartys, Flaschen, Scherben
04/2018	Albert-Merglen-Schule	Grillpartys im großen Stil, Müll, Scherben, Verunreinigungen
04/2018	Pestalozzischule	Trinkgelage, Sachbeschädigungen, Müll, Glasscherben
04/2018	GMS Graf-Soden	4 Stahlgittertüren eingetreten,

		Diebstahl Dübelfräsmaschine
05/2018	Albert-Merglen-Schule	im Dach vom Schulhof Löcher und gebrochene Dachlatten, Scherben
05/2018	Graf-Zeppelin-Gymnasium	Einstieg in Mensa, Türe beschädigt, Schlüssel und 5 € entwendet
05/2018	Ludwig-Dürr-Schule	Fensterscheibe eingeworfen
06/2018	GS Kluffern	Tischtennisplatte demoliert
06/2018	Sprachheilschule	Vandalismus
07/2018	GMS Graf-Soden	2 Fahrräder demoliert
07/2018	Albert-Merglen-Schule	Container vor der Turnhalle angezündet
07/2018	GMS Schreienesch	Trinkgelage, viele Scherben, viel Müll

Nicht genannt sind zahlreiche nächtliche Treffen auf den Schulhöfen, deren Hinterlassenschaften die jeweiligen Hausmeister einfach beseitigt haben ohne das BBS oder die Polizei zu informieren.

b) Bisherige Maßnahmen

- Alle Schulhausmeister wurden aufgefordert, sämtliche Vorkommnisse mit Fotos zu dokumentieren und sofort dem BBS zu melden.
 - Das Polizeirevier wurde um Unterstützung gebeten (Streifenfahrten).
 - Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes mit nächtlichen Kontrollgängen über die Schulgelände an den Wochenenden und teilweise auch unter der Woche (bedarfsorientiert)
 - Seit 08/2017 Schulgelände des Schulzentrums Schreienesch
 - Seit 04/2018 Schulgelände der Ludwig-Dürr-Schule
 - Seit 05/2018 Schulgelände der Albert-Merglen-Schule
 - Seit 07/2018 Schulgelände der Pestalozzischule und des Graf-Zeppelin-Gymnasiums, der GMS Graf Soden und der Merianschule
- Kosten hierfür pro Schule und pro Monat ca. 350 € - 400 €.
- Aufstellung von „sei fair“ Schildern mit den 7 wichtigsten Verhaltensregeln an den Zugängen zum Schulgelände bei allen innerstädtischen Schulen
 - Streetworker im Einsatz, Zusammenarbeit mit Jugendtreffs und Integrationsbeauftragten

Die bisher getroffenen Maßnahmen haben nach Auskunft der Hausmeister Wirkung gezeigt. Vandalismus, große nächtliche Trinkgelage und Grillpartys wurden seither spürbar reduziert und der Grad der Verschmutzungen auf den Schulhöfen ist deutlich zurückgegangen.

2. Bausteine für eine Verbesserung der Sicherheit und Ordnung auf den Schulhöfen

a) Beschilderung

Um den Hausmeistern, Sicherheitsdiensten und der Polizei eine Handhabe gegen Störer zu geben, aber insbesondere auch als niederschwellige Aufforderung für „faïres“ Verhalten wurde eine Beschilderung entwickelt, die im Schulzentrum Schreienesch erprobt und mittlerweile an folgenden Schulen aufgestellt wurde: Schulzentrum Schreienesch, Ludwig-Dürr-Schule, Albert-Merglen-Schule, Merianschule und Gemeinschaftsschule Graf Soden, Pestalozzischule und Graf-Zeppelin-Gymnasium. Der Inhalt beschreibt klare Verhaltensregeln zu den Themen Aufenthaltszeiten, Fahrzeuge, Sauberkeit, Alkohol, Rauchen, Feuer, Hunde (siehe auch Anlage 2).

b) Erlass einer Benutzungsordnung für Schulhöfe (Satzung) mit klaren Verhaltensvorgaben und Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen

Die Schulgelände städtischer Schulen werden außerhalb der Unterrichtszeiten von Jugendlichen als Aufenthaltsort und Treffpunkt benutzt. Dies resultiert auch aus der Sichtweise, dass Schule heute nicht nur ein Ort des Lernens sein soll, sondern auch Lebens- und Entwicklungsraum für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalts- und Spielräumen. Zum einem ist es sehr positiv, dass Kinder und Jugendliche sich dort wohlfühlen und in ihrer Freizeit ihren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen nachgehen können, was insbesondere ja auch durch die bewegungsfreundliche Gestaltung der Schulhöfe gewollt und unterstützt wird. Auf der anderen Seite gibt es auch negative Auswirkungen einer Offenhaltung der Schulgelände für die breite Öffentlichkeit, wie Ruhestörungen der Anwohner in den Abend- und Nachtstunden, Alkoholkonsum, Vandalismus, Verschmutzungen, zugeparkte Schulhöfe. Mit einer Benutzungsregelung für städtische Schulgelände soll eine Handhabe geschaffen werden, eine außerschulische Nutzung der Schulgelände grundsätzlich zu ermöglichen, dabei aber auch Regelungen zu schaffen, um gegen Störungen und Missstände vorgehen zu können.

Die Schulgelände können für die Nutzung außerhalb der Unterrichtszeiten als Orte für die Öffentlichkeit gewidmet werden. Die Nutzung durch die Öffentlichkeit wird wie bei anderen öffentlichen Einrichtungen durch eine Satzung nach der Gemeindeordnung geregelt. In einer derartigen Satzung können im Rahmen der Widmung die notwendigen Regelungen zur Nutzung

bzw. zu Nutzungsausschlüssen getroffen werden. Verstöße sind, wie bei jeder gemeindlichen Satzung bußgeldbewehrt.

Von der städtischen Polizeiverordnung sind Schulhöfe nicht erfasst, da diese weder unter die Rubrik Spielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen oder Grünanlagen eingeordnet werden können, sondern Elemente aus allen genannten Nutzungen beinhalten und gleichzeitig dem Schulbetrieb dienen. Im Satzungsentwurf sind allerdings maßgebliche Verhaltensregeln aus der städtischen Polizeiverordnung übernommen worden.

Der Schulhof der Tannenhagschule soll zum besonderen Schutz der behinderten Kinder als einziger vom Geltungsbereich der Satzung ausgenommen werden und somit der alleinigen Nutzung durch die dortigen Schüler vorbehalten sein, was durch das eingezäunte Schulgelände bereits heute gewährleistet ist.

Eine Benutzungsordnung für Schulhöfe in Form einer Satzung bietet die rechtliche Grundlage, Verstöße gegen die Nutzungsvorgaben auch mit Bußgeldern zu ahnden. Ein Hinweis auf dieses Instrument erleichtert es auch dem privaten Sicherheitsdienst und den Hausmeistern ihren Aufforderungen zur Verhaltensänderungen Nachdruck zu verleihen. Die tatsächliche Einleitung/Durchführung von Bußgeldverfahren ist allerdings mit Schwierigkeiten behaftet (Feststellung Personalien nur durch Polizei; Täterfindung; Augenzeugen; Minderjährigkeit; kein eigenes Einkommen).

Die Wirksamkeit einer solchen Benutzungsordnung für Schulhöfe steht und fällt mit einhergehenden Kontrollen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

Auf eine neue/zusätzliche und kostenintensive Beschilderung der Schulhöfe mit dem sehr umfangreichen Satzungswortlaut soll vorläufig verzichtet werden. Die „sei fair“-Beschilderung mit den 7 wichtigsten Verhaltensregeln in einer niederschweligen und besonders für Jugendliche ansprechenden Art und Weise soll beibehalten bleiben. Der gesamte Satzungswortlaut soll lediglich einmal pro Liegenschaft (z. B. an den Türen (hinter Glas) oder an sonst geeigneten Stellen) ausgehängt werden.

c) Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes

Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten sind Kontrollen erforderlich:

- Die Polizei wurde bereits gebeten Streifendienste im Bereich der Schulhöfe zu intensivieren.
- Des Weiteren wurden in den vergangenen Monaten auch verstärkt private Sicherheitsdienste beauftragt, die bedarfsorientiert zu Kontrollgängen eingesetzt werden. Um die

Sicherheitsdienste dauerhaft und regelmäßig bedarfsorientiert einsetzen zu können, hält die Verwaltung ein Budget in Höhe von jährlich 30.000 € für sinnvoll und notwendig. Die Beauftragung ist im Wesentlichen vom Schulstandort, der Jahreszeit und der Abgrenzung zwischen Schul- und Ferienzeit, sowie besonderen Vorkommnissen abhängig. Der Verwaltung obliegt es innerhalb dieses finanziellen Rahmens die zu kontrollierenden Schulhöfe, die Kontrolltage und Kontrollzeiten nach Bedarf festzulegen.

- Eine Ausweitung des Einsatzes von Mitarbeitern des städtischen Gemeindevollzugsdienstes für die Überwachung von Schulhöfen (Einhaltung der Satzungsbestimmungen) ist derzeit personell nicht leistbar. Der Überwachungsbereich des Gemeindevollzugsdienstes ist bisher ausschließlich auf den Verkehr beschränkt und die Dienstzeit der Mitarbeiter endet allerspätestens um 22:00 Uhr (kein Schichtdienst).

d) Verbesserung der sozialen Kontrolle

Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob die Verbesserung der sozialen Kontrolle erreicht werden kann. Hierzu dient insbesondere:

- Massiver Rückschnitt von Hecken und Sträuchern, um Einsehbarkeit der Schulhöfe zu erreichen.
- Verbesserung der Beleuchtungssituation auf den Schulgeländen. Dies erfordert in der Regel Tiefbauarbeiten zum Verlegen von Leitungen mit entsprechenden Kosten.

e) Videoüberwachung

Im Rahmen der Beratung des Doppelhaushalts 2018/2019 wurde von der CDU-Fraktion der Antrag gestellt, ein Konzept für Schulhöfe zur Steigerung von Aufenthaltsqualität und Sicherheit zu entwickeln. Zur Strafverfolgung und Abschreckung wurde dabei die Videoüberwachung der Schulhöfe vorgeschlagen. Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Beim Thema Videoüberwachung von Schulhöfen sind vor allem datenschutzrechtliche Belange betroffen. Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Videoüberwachungsmaßnahmen greifen daher in schwerwiegender Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ein und sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Eine Videoüberwachung zum Schutz von Schulen/Schulhöfen kann zulässig sein, sie darf aber nur unter strikter Beachtung des Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingesetzt werden.

Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Videoüberwachung auf Schulhöfen ist § 18 Landesdatenschutzgesetz –neu- i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Satz 1 bis 3 der Datenschutzgrundverordnung.

Danach ist eine Videoüberwachung von Schulhöfen zur **Wahrung des Hausrechts** im Einzelfall unter folgenden **Voraussetzungen** möglich:

1. Videoüberwachung muss **erforderlich** sein.
 - a) Bei der Erforderlichkeit muss geprüft werden, ob eine konkrete oder abstrakte **Gefährdungssituation** für ein bestimmtes Objekt besteht (tatsächliche Anhaltspunkte, die den Schluss auf eine Gefahrenlage für ein einzelnes Objekt zulassen).
 - b) Des Weiteren muss die Videoüberwachung im Einzelfall **geeignetes und mildestes Mittel** zur Gefahrenabwehr sein.
2. Videoüberwachung muss **verhältnismäßig** sein.

Hier muss eine **Abwägung** der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gegen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen erfolgen. Bei der Beurteilung spielen die konkret überwachte Örtlichkeit, der Zeitraum der Videoüberwachung, Lösungsfristen der Videoaufzeichnungen und die Kennzeichnung der überwachten Bereiche eine Rolle.
3. Die Videoaufzeichnungen dürfen verwendet werden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (z. B. auch Schadensersatzansprüche wegen Vandalismusschäden).

Beurteilung:

Beim Thema der Erforderlichkeit einer Videoüberwachung und Gefährdungssituation auf den Schulhöfen städtischer Schulen gehen wir davon aus, dass eine generelle Videoüberwachung aller Schulhöfe (noch) nicht in Betracht kommt. Auch wenn in der Summe vielleicht zahlreiche Schadensfälle an Schulhöfen zu verzeichnen sind, müssen wir doch eine Gefahrenprognose anstellen, welche Gebäude/Grundstücksflächen wesentlich häufiger als andere beschädigt werden. Nach unserer Einschätzung hinsichtlich Häufigkeit und Intensität der Vandalismusschäden an Schulgebäuden und Schulhöfen kann beim Schulzentrum Schreienesch eine Gefährdungssituation gesehen werden. Eine Videoüberwachung wäre wohl auch geeignet, den verursachenden Personenkreis vom Schulgelände zu verdrängen (Abschreckung). Unseres Erachtens ist aber die weitere Voraussetzung, nämlich dass eine Videoüberwachung auch das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr sein muss, derzeit (noch) nicht erfüllt. Mildere Mittel, die geeignet sind, wären:

- Nächtliche Ausleuchtung der kritischen Bereiche

- Zurückschneiden der Sträucher und Hecken in den kritischen Bereichen
- Häufigere Kontrollen durch Sicherheitsdienst und Polizeivollzugsdienst
- Einzäunung des Schulgeländes oder bestimmter Bereiche (soweit möglich) und nächtlicher Schließdienst

Wir sehen die milderen Mittel, als Vorstufen vor einer Videoüberwachung, bei den Friedrichshafener Schulen noch nicht ausgeschöpft. Insbesondere kommen nächtliche Trinkgelage und Verwüstungen auf den Schulhöfen seit der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes nur noch sehr selten vor. Diese Erfahrung gilt generell für die städtischen Schulhöfe, speziell aber auch für den Schulhof des Schulzentrums Schreienesch. Sollte sich allerdings herausstellen, dass die Vandalismusschäden selbst bei Einsatz der genannten milderen Mittel an bestimmten Schulen/Schulhöfen gehäuft auftreten, dürfte das Merkmal der Erforderlichkeit erfüllt sein.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit spielt die Ausgestaltung der Videoüberwachung eine wichtige Rolle. Bei einer Videoüberwachung müsste der überwachte Bereich möglichst eng (so klein wie unbedingt notwendig – keine öffentlichen Wege), die Dauer der Überwachung möglichst kurz (z. B. nur in den Ferien oder nur an den Wochenenden oder nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) sowie die Löscheziten der aufgezeichneten Daten möglichst kurz gefasst und die überwachten Bereiche deutlich gekennzeichnet werden.

Im Ergebnis sollte vor der Einrichtung einer Videoüberwachung auf Schulhöfen zuerst versucht werden, durch die Wahl milderer Mittel Erfolge zu erzielen. Wenn das nicht greift, ist die Videoüberwachung eine Option. Aber sicher nicht für alle Schulhöfe, sondern nur für diejenigen, bei denen eine Gefahrenprognose auch künftig gehäufte Schäden (mehr als an anderen Objekten) erwarten lässt.

Im Erfahrungsaustausch mit einer anderen Stadt wurde auch Folgendes offengelegt:

- Es ist mit einem großen Verwaltungsaufwand und hohen Kosten (Videokameras angemietet für vorläufig 7 Standorte, Kosten im ersten Jahr ca. 40.000 €) zu rechnen.
- Der technischer Aufwand ist hoch (Aufzeichnungsgerät befindet sich in einem gesicherten Bereich des Rechenzentrums, das Bildmaterial auf einem speziell hierfür eingerichteten Server, Verkabelung erfolgt abgetrennt vom Schulnetz über eine gesicherte Leitung an das Rechenzentrum).
- Neben der Videoüberwachung ist weiterhin die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes erforderlich (ca. 40.000 €/Jahr).

3. Städtische Kinder- und Jugendarbeit

Die Einbindung der städtischen Kinder- und Jugendarbeit ist ein weiterer wichtiger Baustein der Strategie im Umgang mit der Problemlage. Einerseits dienen Schulhöfe ganz bewusst nicht nur dem

Schulbetrieb sondern sind auch außerhalb der Schulzeiten für die Bevölkerung als öffentlicher Freiraum zugänglich. Andererseits findet durch die beschriebenen Ordnungsmaßnahmen tatsächlich eine Verdrängung insbesondere von Jugendlichen statt. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Probleme oft nur verlagern. Um dies zu vermeiden ist die Jugendarbeit gefordert, vorrangig mit den Jugendlichen zu arbeiten, bevor das Problem an andere Orte verlagert wird.

Offene Kinder- und Jugendarbeit	Mobile Jugendarbeit	Schulsozialarbeit
<p><u>Zielgruppe:</u> alle Kinder und Jugendlichen der Stadt FN (Gruppen je nach Angebotsform)</p> <p>offener Treff im Jugendzentrum Molke, Spielehaus und in dezentralen Jugendtreffs (mittags und abends)</p> <p>offene Sportangebote</p> <p>Jugendinfo</p> <p>Projektarbeit</p> <p>medienpädagogische Arbeit</p> <p>Spielmobil</p> <p>Ferienbetreuung</p> <p>Schulhofaktionen und Spielplatzaktionen</p> <p>Seehasenfest und Kulturufer</p>	<p><u>Zielgruppe:</u> Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 27 Jahre</p> <p>Einzelfallhilfe</p> <p>Cliquenarbeit</p> <p>Streetworker</p> <p>sozialpädagogische Gruppenarbeit</p> <p>Gemeinwesenarbeit</p>	<p><u>Zielgruppe:</u> Schüler der jeweiligen Schulen</p> <p>soziale Einzelfallhilfe</p> <p>Gruppenarbeit</p> <p>Präventionsangebot</p> <p>gemeinwesenorientierte Projekte</p> <p>Gestaltung und Begleitung des Schulalltags</p>

Alle drei Säulen der Kinder- und Jugendarbeit bringen sich präventiv in die Problematik ein. Sei es durch angepasste Öffnungszeiten des Jugendzentrums und der dezentralen Jugendtreffs, verstärkte Präsenz in der Streetworker-Tätigkeit oder durch zum Thema passende Workshops und Angebote in den jeweiligen Schulen unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen. Die Öffnungszeiten werden immer wieder den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechend angepasst, jedoch gilt im Jugendzentrum und in den dezentralen Jugendtreffs das Jugendschutzgesetz, was dazu führt, dass sich die Jugendlichen ab einer gewissen Uhrzeit nicht mehr im Jugendhaus aufhalten möchten, da es hier für unter 16-jährige keinen Alkohol und für über 16-jährige nur einen kontrollierten Alkoholausschank gibt.

Um Beschlussfassung entsprechend dem Beschlussantrag wird gebeten.

